

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
„Hohe Äcker IV“, OT Löffelstelzen, Stadt Bad Mergentheim



Bearbeitungsstand Vorentwurf, Dezember 2017

Auftraggeber **Stadt Bad Mergentheim**
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer **FLECKENSTEIN**
Landschaftsplanung • Stadtplanung

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main
kontakt@buero-fleckenstein.de
www.buero-fleckenstein.de

Bearbeitung:
BSc. J. Götz
Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK
Freier Stadtplaner BYAK

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Eingriffsraum	4
1.3 Methodik und Untersuchungsumfang	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	 7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	 7
 4 Bestand und Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten	 7
 5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	 10
5.1 § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot	10
5.2 § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	 11
5.3 § 44 Abs. 1 Ziff. BNatSchG, Verbot erheblicher Störungen	11
 6 Literatur	 12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die große Kreisstadt Bad Mergentheim sieht am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Löffelstelzen eine Wohnbauflächenenerweiterung in einer Größenordnung von etwa 2,3 ha vor. Hiervon sind überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Grundflächen, sowie – kleinflächig – straßenbegleitende Grünlandnutzungen und ein junger Streuobstbestand betroffen.

Im Rahmen der geplanten baulichen Entwicklungen, die durch ein Bauleitplanverfahren gem. § 13b BauGB (vereinfachtes Planverfahren) vorbereitet werden sollen, sind Belange des Artenschutzes grundsätzlich zu beachten. So sind erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren, Pflanzen und ihrer Lebensstätten i. S. von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz untersagt. Vorhandene und vom Bauvorhaben möglicherweise betroffene Artenbestände sind im Baugebiet und seiner näheren Umgebung daher zunächst zu ermitteln, um Verbotstatbestände ausschließen oder - falls mögliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind - ggf. vermindern zu können bzw. durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgleichen zu können.



Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes: Geplantes Wohngebiet „Hohe Äcker IV“, Ortsteil Löffelstelzen, Stadt Bad Mergentheim (Architektur + Städtebau Friederich, Bad Mergentheim)

1.2 Eingriffsraum

Das Plangebiet ist am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Löffelstelzen abgegrenzt und umfasst überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen am Rand einer leicht südexponierten Muschelkalk-Hochfläche.

Am Ostrand des geplanten Baugebietes wurde vor einigen Jahren ein kleinflächiger Streuobstbestand auf Extensivgrünland angelegt. Im westlichen Grenzbereich führt die Löffelstelzer Straße durch das Gebiet. Südlich des Mündungsbereichs der Bismarckstraße mit der Löffelstelzer Straße ist ein Mager-Grünlandbestand (Salbei-Glatthaferwiese mit Feldgrillen-Vorkommen) ausgebildet, der randlich mit zwei größeren Linden (Brusthöhendurchmesser ca. 40 cm) überstellt ist. Entlang der Löffelstelzer Straße stehen einige, teils sehr junge, hochstämmige Apfelbäume.

Im Norden und Osten grenzt der bestehende, von Wohnbaunutzungen mit begleitenden Hausgartenanlagen geprägte Siedlungsraum Löffelstelzens unmittelbar an das geplante Baugebiet an. Südlich und westlich ist das Umfeld des geplanten Baugebietes von landwirtschaftlicher Nutzung, bei überwiegendem Ackerbau, geprägt.

Der Untersuchungsraum westlich der Löffelstelzer Straße ist in das rechtskräftige Landschaftsschutzgebiet 1.28.008 „Bad Mergentheim“ einbezogen. Im Übrigen bestehen keine weiteren flächigen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine punktuellen oder linearen Schutzobjekte nach geltendem Naturschutzrecht.

1.3 Methodik und Untersuchungsumfang

Um die geplanten baulichen Entwicklungen artenschutzfachlich beurteilen zu können, sind vorbereitende, faunistische Erhebungen und Potenzialabschätzungen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung erforderlich.

Der angesetzte Untersuchungsraum ist in nachfolgendem Kartenauszug mit roter Signatur abgegrenzt. Angesichts der bestehenden Struktur- bzw. Habitatausstattung des Untersuchungsraumes wurden Erhebungen und Potenzialabschätzungen auf die Artengruppen Avifauna und Reptilien beschränkt.



 Untersuchungsraum
Artenschutz (Eingriffsgebiet zzgl. Randeffektkorridor)

Kartengrundlage: LUBW 2017

Die Erfassung der Avifauna erfolgte während der Brutsaison an drei frühmorgentlichen Ortsterminen innerhalb des vorangehend abgegrenzten Untersuchungsgebietes im Jahr 2017. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen. Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an Bibby et al. (1995) und Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (2005).

Reptilienvorkommen innerhalb des Plangebietes oder in dessen von baulichen Entwicklungen ggf. betroffenem Umfeld konnten mit Hilfe von drei ergänzenden Geländebegehungen in der Mittagszeit zwischen Ende Juni und Ende Juli 2017 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Rahmen der baulichen Maßnahmen ist im Untersuchungsraum mit Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, sowie kurzzeitigen Erschütterungen und bewegungsoptischen Reizen zu rechnen, die in Form von Randeffekten auch auf benachbarte Habitatstrukturen einwirken können. Aufgrund der bisherigen, sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden, wohnbaulichen Flächennutzungen ist diesbezüglich mit nur geringfügig erhöhten Störwirkungen in der Feldflur zu rechnen. Jedoch können punktuell und zeitlich begrenzt baubedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Ackerbrüter) während sensibler Lebensphasen eintreten. Zudem ist es möglich, dass künftig nicht zu überbauende Flächen im Untersuchungsraum für den Baubetrieb zeitweise in Anspruch genommen werden könnten, wodurch Auswirkungen auf Bodenstrukturen und den Lebensraum der dort vorkommenden Arten nicht auszuschließen sind.

Ansiedlungen und sensible Lebensphasen von Brutvögeln während der Planumsetzung (und damit verbundene Schädigungen) kann voraussichtlich wirkungsvoll vorgebeugt werden, indem die Räumung der Baufelder, wie auch die Einleitung von Erschließungsmaßnahmen außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit (März bis Juli) durchgeführt werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO mit einem Versiegelungs- und Befestigungsgrad von ca. 40 % und begleitenden Verkehrsanlagen vorgesehen. Demnach ist ein vollständiger Verlust der offenen Ackerflächen und ihrer spezifischen Habitatfunktionen absehbar, wenngleich in Form von struktureicheren Hausgartenflächen und randlichen Grünstrukturen neue Lebensraumstrukturen des Siedlungs- und Halboffenlandes zu erwarten sind. Populationserhebliche Habitatverluste für Arten des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes, insbesondere heimischer Ackerbrüter, sind zunächst nicht auszuschließen.

Die verkehrsflächenbegleitenden Gehölzstrukturen, im Besonderen der ältere Lindenbestand, sollen hingegen nahezu vollständig als Habitatstrukturen erhalten werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit der Entwicklung des Wohnquartiers sind zusätzliche Fahrzeugbewegungen, Personenaktivitäten und Lärmemissionen verbunden, die visuelle und akustische Einflüsse auf die umgebende Feldflur und deren Arteninventar haben können.

Infolge von Kulisseneffekten sowie vermehrter Personenaktivitäten ist im Nahbereich des Eingriffsgebietes (ca. 50-100 m Effektbereich) außerdem mit einer zumindest temporären Meidung durch störungsempfindliche (Vogel-)Arten zu rechnen.

Bezüglich möglicher, betriebsbedingter Randeffekte ist jedoch generell zu berücksichtigen, dass die Eingriffsplanung unmittelbar an bestehende bauliche Nutzflächen anschließt und angesichts ihrer wohnbaulichen Ausrichtung eine nur geringe Steigerung der bestehenden Störungskulisse bedingen dürfte.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorzubeugen oder zu mindern. Die Herleitung des Maßnahmenprogramms ist in Kapitel 5 dokumentiert:

- Unvermeidbare Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (geeigneter Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02.), um Schädigungen von Gelegen und Jungtieren gehölzbezogener Vogelarten wirkungsvoll vorzubeugen.
- Um der Schädigung oder erheblichen Störung von potenziellen Bruthabitaten, Gelegen und Jungvögeln während der Planumsetzung vorzubeugen, ist die Baufeldräumung wie auch die Plangebieterschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03., also außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit, einzuleiten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind vor dem Hintergrund der örtlichen Erhebungsergebnisse und der vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erforderlich.

4 Bestand und Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten

Europäische Vogelarten

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Vogelarten im Gebiet nachgewiesen werden konnten oder aufgrund der örtlichen Habitatausstattung im Plangebiet oder dessen Umfeld als Brutvogel auftreten können. Demnach konnten insgesamt 15 Arten durch Sicht- oder Rufbeobachtung registriert werden. Der Mauersegler ist sicher nur Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Die anderen 14 beobachteten Arten könnten dort, oder im näheren Umfeld brüten. Zudem kann mit 16 weiteren Arten gerechnet werden, die potenziell im Gebiet brüten (11 Arten) oder dort als regelmäßiger Nahrungsgast auftreten (5 Arten) könnten.

Ein Vorkommen der im Untersuchungsraum zu erwartenden Feldlerche konnte nicht festgestellt werden – ggf. bewirken die nahe gelegenen Raumkanten (Siedlungskanten, Waldkanten) entsprechende Habitatstörungen.

Beobachtete und potenzielle Brutvögel im Bereich
des geplanten Baugebietes und seiner näheren Umgebung

- A Art wurde bei den Begehungen am zwischen April und Juli 2017 beobachtet
 B Art wurde bei den Begehungen zwischen April und Juli 2017 nicht beobachtet
 x Art ist (potenzieller) Brutvogel auf der Fläche des Baugebietes
 (x) Art ist (potentieller) Brutvogel in der näheren Umgebung des Baugebietes
 RL BRD Bundesweite Gefährdung nach nach SÜDBECK et al. (2007); V = Vorwarnliste
 RL BW Gefährdung in Baden-Württemberg nach HÖLZINGER et al. (2007) ; V = Vorwarnliste
 ZAK Art des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (N = Naturraumart)
 Status Statusangaben für das Baugebiet und sein Umfeld aufgrund der drei Begehungen
 (nur beobachtete Arten):
 A = Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
 B = Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
 C = Gesichertes Brüten / Brutnachweis
 NG = Nahrungsgast (Brutort wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes)

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW	Status
x		Amsel	<i>Turdus merula</i>				B
	(x)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
	(x)	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
x		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				B
	x	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3		
	(x)	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
(x)		Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		A
(x)		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		A
(x)		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				B
(x)		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				A
(x)		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				B
(x)		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B
(x)		Kohlmeise	<i>Parus major</i>				B
x		Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V		NG
	(x)	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
	(x)	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	N	
(x)		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				B
(x)		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				A
	(x)	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	N	
x		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				A
	(x)	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
	(x)	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>				
(x)		Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>				A
	(x)	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V		
	(x)	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				
	(x)	Türkentaube	<i>Acrocephalus palustris</i>		V		
	(x)	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V		
	(x)	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V		
	x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				
	(x)	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
(x)		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				A

Bemerkenswerte Vogelarten

Im Folgenden wird auf die wenigen bemerkenswerten Arten, die im Rahmen der Geländebegehungen 2017 registriert wurden, kurz eingegangen. Ihre räumliche Verteilung im Gebiet ist in nachfolgender Darstellung skizziert.

- Girlitz (GI)

Der Girlitz wurde einmal im bebauten Bereich nördlich des Plangebietes gehört, wo die Art vermutlich brütet.

- Goldammer (GA)

Eine singende Goldammer befand sich am Waldrand des Ketterwaldes. Dort brütet die Art vermutlich auch.

- Grünspecht (GS)

Ein rufender Grünspecht befand sich in einer Obstwiese südwestlich des Plangebietes. In waldnahen Obstwiesen südwestlich von Löffelstelzen hat der Grünspecht vermutlich ein Revier.

- Haussperling (HS)

Einige wenige Haussperlinge wurden im Neubaugebiet östlich des Plangebietes registriert, wo sie wahrscheinlich an den Häusern brüten.

- Mauersegler (MS)

Jagende Mauersegler kreisten über den Ackerflächen des Plangebietes. Diese brüten vermutlich an höheren Gebäuden in Bad Mergentheim.

Der folgende Kartenauszug vermittelt einen Überblick über die räumliche Verteilung wertgebender Vogelarten, die im Untersuchungsraum sowie dessen unmittelbarer Umgebung erfasst wurden (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste).



Sonstige Artvorkommen

Während ein Vorkommen der potenziell auf mageren Grünlandbeständen und im Ortsrandbereich Löffelstelzens denkbaren Zauneidechse 2017 ausgeschlossen werden konnte, ist eine Nutzung der älteren Gehölzstrukturen im südwestlichen Grenzbereich des Eingriffsraumes (insbesondere der beiden Altlinde) durch gehölzbezogene Fledermausarten denkbar (Sommerquartiere, Transferhabitate).

Eingriffe in ältere Gehölzstrukturen sind jedoch nicht vorgesehen – vielmehr soll deren Erhaltung im Rahmen der Bauleitplanung festgeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund kann auch eine erhebliche Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.1 § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung (von Jungtieren) führen können, verboten.

Bruthabitate innerhalb des Eingriffsraumes selbst konnten im Jahr 2017 nicht festgestellt werden, wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Offen- und Halboffenlandbrüter künftig auch innerhalb des Eingriffsraumes einfinden.

Um eine Ansiedlung im Eingriffsraum zu verhindern bzw. einem Verbotstatbestand vorzubeugen, ist die Baufeldräumung (d. h. die Abschiebung des Oberbodens) und die Plangebieterschließung außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit einzuleiten. Ein geeigneter Umsetzungszeitraum besteht zwischen dem 15.08. und dem 01.03. Ergänzend sind Gehölze, deren Erhaltung im Rahmen der Planumsetzung nicht möglich ist, außerhalb der Vogelbrutzeit zu roden (zulässiger Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02.).

Eine Gefahr für die im Untersuchungsraum erfassten Nahrungsgäste besteht nicht, da diese in umliegende Habitate ausweichen können.

Anlagebedingt könnten Beeinträchtigungen durch technische Einrichtungen an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen eintreten, etwa durch Fallenwirkungen für Kriechtiere oder durch Kollision an Glasflächen (Vogelschlag). Dieses Vogelschlag-Risiko, das besonders in Richtung Waldrand und in der Nähe sich spiegelnder Gehölzbestände besteht, sollte durch großflächige und dichte Markierungen der Glasflächen (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad) nach Schmid, Waldburger & Heynen (2008) umgangen werden; Vogelsilhouetten sind nicht ausreichend.

5.2 § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden.

Für die im Untersuchungsraum erfassten, recht weit verbreiteten Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) wie Amsel, Buchfink, Grünfink kann angenommen werden, dass auch im Falle größerer Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsraum keine populationsbiologisch erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind, sofern vorhabenbedingte Eingriffe zu einem verträglichen Zeitpunkt außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit erfolgen. Für diese Vogelarten sind im näheren Umfeld des Eingriffsraumes geeignete Habitatstrukturen in hoher Dichte ausgebildet.

Wie in Kapitel 4 dokumentiert, konnten im Jahr 2017 keine Brutnachweise störungsempfindlicher, gehölzbezogener Vogelarten innerhalb des Eingriffsraumes und dessen näherer Umgebung verzeichnet werden. Da (1) ein Großteil der bestehenden Gehölzstrukturen im Eingriffsraum erhalten werden kann, (2) ergänzende, habitatwirksame Grünstrukturen im Eingriffsraum vorgesehen sind und (3) im näheren Umfeld des Eingriffsraumes strukturreiche Gehölzbestände (Streuobst, Waldränder, Einzelbäume) ausgebildet sind, kann auch im Hinblick auf die potenziell vorkommenden, weniger störungstoleranten Vogelarten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Durch die geplante Verlagerung des Siedlungsrandes und dessen Kulissenwirkung in den offenen Landschaftsraum ergeben sich Randeffekte für potenziell ausgebildete Ackerbrüterreviere. Weder die Feldlerche, noch die Wachtel konnten jedoch im Jahr 2017 im näheren Umfeld des Eingriffsraumes nachgewiesen werden, was ggf. auf die engräumige, landschaftliche Kammerung des Betrachtungsraumes (vergleichsweise kleinräumige offene Gewanne, enge Räume zwischen Siedlungs- und Waldkanten) zurückzuführen ist. Auch die bewegungsoptischen Reize, ausgehend von den bestehenden Verkehrswegen und nahe gelegenen Siedlungsräumen könnten Ursache fehlender Ackerbrütervorkommen sein. Vor diesem Hintergrund wird in Folge der Planumsetzung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die örtlichen Habitatfunktionen für Ackerbrüter ausgegangen.

5.3 § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG, Verbot erheblicher Störungen

§ 44 Abs.1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störung“) verbietet Eingriffe, wenn hierdurch Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen verbunden sind und diese nicht durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Während der Planumsetzung werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch (vorübergehende) Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf Tierarten auswirken.

Um erheblichen Störungen und Individuenverlusten nachgewiesener und potenziell vorkommender gehölz- wie siedlungsbezogener Vogelarten vorzubeugen, ist die Baufeldräumung und die Plangebieterschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03., also außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit einzuleiten. Unvermeidbare Rodungsmaßnahmen sind zudem zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.

Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen sind vor dem Hintergrund der bestehenden Störungskulisse im Betrachtungsraum (benachbarte Wohnbebauung, intensive ackerbauliche Nutzungen, bestehende Verkehrswege) und der geplanten, naturnahen Randstrukturen des Plangebietes unwahrscheinlich. Auch Nachweise kulissenmeidender Offenlandbrüter liegen nicht vor.

6 Literatur

ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU MATHIAS FRIEDERICH (2017): Vorentwurf des Bebauungsplanes "Hohe Äcker IV", Bad Mergentheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL(1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.